

Geschäftsordnung (GO)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsordnung gilt für den DJJV.
- 1.2 Sie basiert auf der gültigen Satzung des DJJV.

2 Organe

- 2.1 Die Organe des DJJV sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - der Vorstand

3 Präsidium/Vorstand

- 3.1 Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsidenten Breitensport
 - Vizepräsidenten Leistungssport
 - Vizepräsidenten Jugend
 - Vizepräsidenten Finanzen
- 3.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Mitglieder des Präsidiums
 - Direktor Aus- und Fortbildung
 - Direktor Technik
 - Sportdirektor
 - Kampfrichterdirektor
 - Direktor Frauensport
 - Direktor Seniorensport
 - Direktor Behördensport (Polizei, Zoll, Justiz)
 - Direktor Schulsport
 - Direktor Jiu-Jitsu u. artverwandte Stilarten
 - Direktor Öffentlichkeitsarbeit
- 3.3. Das Präsidium bzw. der Vorstand treten bei Bedarf zusammen.
- 3.4 Das Präsidium leitet den Verband, führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder, Arbeitsgruppen und der sonstigen Stellen (Bundesgeschäftsstelle usw.).
- 3.5 Die Aufgabenverteilung der Präsidiums- bzw. der Vorstandsmitglieder usw. ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 3.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 3.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

- 3.8 Das Präsidium kann Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragte nach § 30 BGB berufen. Diese arbeiten nach den Weisungen des Präsidiums.
- 3.9 Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen mit der vorgesehenen Tagesordnung 3 Wochen vor der Sitzung (Datum des Poststempels) versandt werden.
- 3.10 Einladungen zur Präsidiumssitzung erfolgen formlos und nach Bedarf.

4 Wahlen/Stimmrecht

- 4.1 Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist nach § 8.7 und 9.6 der Satzung des DJJV e.V. zu verfahren.

5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Das Präsidium bestimmt den Versammlungsort, sofern die Mitgliederversammlung keinen festlegt.
- 5.2 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit und Rederecht gestatten.
- 5.3 Der Präsident leitet die Versammlung. Auf seinen Wunsch kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird. Die Mitglieder des DJJV haben bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Präsidium ihre stimmberechtigten Vertreter schriftlich bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter und der Vizepräsident Finanzen prüfen die einzelnen Mandate. Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen. Alle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- 5.4 Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Abstimmungen, Niederschrift.
 - 5.4.1 Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Anschließend gibt er die festgestellte Stimmenzahl bekannt.
 - 5.4.2 Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden. Unter „Verschiedenes“ dürfen zwar Angelegenheiten behandelt, aber keine Beschlüsse dazu gefasst werden.
 - 5.4.3 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort

zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

- 5.4.4 Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen erteilt. Die Eröffnung der Redeliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig. Zu den Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- 5.4.5 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste zur Sache von dem Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- 5.4.6 Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Anstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, dürfen aber nicht beleidigend sein. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.
- 5.4.7 Redner, die von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Verletzt ein Redner den Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, sein Verhalten rügen und ihn auf etwaige Folgen hinweisen. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.
- 5.4.8 Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Raum gewiesen werden.
- 5.4.9 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache wird außerhalb der Rednerliste sofort abgestimmt, nachdem der Antragsteller für den Antrag sowie ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 5.4.10 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als

Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

5.4.11 Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn sie von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

5.4.12 Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handaufheben bzw. durch Stimmkarten. Namentliche Abstimmung: hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken. Schriftliche Abstimmung: hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder-versammlung beschlossen wird. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben. Geheime Abstimmung: hat zu erfolgen, wenn sie mindestens von einem Delegierten verlangt wird.

5.4.13 Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals deutlich zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Delegierten. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Über die Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird zunächst abgestimmt. Danach kommt der Hauptantrag zur Abstimmung.

5.4.14 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

5.4.15 Abstimmungen, deren Ergebnisse angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

5.4.16 Für Wahlen gelten die Vorschriften von §10 der Satzung. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie kandidieren. Ist ein Kandidat gewählt worden, so ist er zu befragen, ob er das Amt annimmt.

5.4.17 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6 Jugendversammlung (JVS)

- 6.1 Die Jugendversammlung tagt jährlich. Sie setzt sich aus den Jugendvertreter/innen der Ju-Jutsu-Landesverbände und dem Vizepräsidenten Jugend zusammen. Die Jugendversammlung bearbeitet das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten Jugend und einen Stellvertreter.
- 6.2 Die Protokolle der Jugendversammlung müssen dem Präsidium vorgelegt werden. Die darin genannten Beschlüsse können, wenn das Präsidium ihnen zustimmt, vom Präsidium gemäß Satzung § 4.2 vorläufig in Kraft gesetzt werden.
- 6.3 Beschlüsse der Jugendversammlung, die nicht die Zustimmung des Präsidiums gefunden haben, legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 6.4 Alle Beschlüsse nach 6.2 und 6.3, die Änderung von Ordnungen beinhalten, sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

7 Technische Arbeitstagung (TAT)

- 7.1 Die Technische Arbeitstagung findet mindestens alle 2 Jahre statt. An ihr nehmen die Landesverbandsvertreter für die Sachgebiete Lehr-, Prüfungs- und Technikwesen teil. Die Technische Arbeitstagung bearbeitet das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bedient sich dazu für die Zuarbeitung der Technischen Kommission (TK) und des Lehrausschusses (LA). Im Rahmen der TAT findet für die spezifischen Belange des Jiu-Jitsu eine Technische Arbeitstagung Jiu-Jitsu des DJJV statt. An Ihr nehmen die Landesverbandsvertreter für Jiu-Jitsu teil. Die TAT Jiu-Jitsu behandelt Themen, welche ausschließlich die Ausrichtung Jiu-Jitsu und dort insbesondere das Prüfungsprogramm betreffen. Die TAT Jiu-Jitsu bedient sich dazu der Zuarbeit der Bundesprüferkommission Jiu-Jitsu.
- 7.2 Die Protokolle der Technischen Arbeitstagung sind dem Präsidium vorzulegen. Die darin genannten Beschlüsse können, wenn das Präsidium ihnen zustimmt, vom Präsidium gemäß Satzung § 4.2 vorläufig in Kraft gesetzt werden.
- 7.3 Beschlüsse der Technischen Arbeitstagung, die nicht die Zustimmung des Präsidiums gefunden haben, legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 7.4 Alle Beschlüsse nach 7.2 und 7.3, die Änderung von Ordnungen beinhalten, sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

8 Sportwarte- und Kampfrichtertagung (SPW/KRT)

- 8.1 Die Sportwarte- und Kampfrichtertagung (SPW/KRT) findet jährlich im Herbst statt. Sie setzt sich aus den Sportwarten, den Kampfrichterreferenten der Landesverbände, dem Kampfrichterausschuss und den Gruppenleitern zusammen. Seinen Vorsitz führt der Sportdirektor, in Abwesenheit der Direktor Kampfrichter
- 8.2 Die Protokolle der Sportwarte- und Kampfrichtertagung müssen dem Präsidium vorgelegt werden. Die darin genannten Beschlüsse können, wenn das Präsidium ihnen zustimmt, vom Präsidium gemäß Satzung § 4.2 vorläufig in Kraft gesetzt werden.
- 8.3 Beschlüsse, die nicht die Zustimmung des Präsidiums gefunden haben, legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 8.4 Alle Beschlüsse nach 8.2 und 8.3, die Änderung von Ordnungen beinhalten, sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 8.5 Die Stimmverteilung für die Landesverbände erfolgt gemäß der Stärkemeldung des gleichen Sportjahres. Die Gruppenleiter und Gruppenkampfrichter, der Sportdirektor und der Direktor Kampfrichter erhalten jeweils zwei Stimmen.

9 Frauenversammlung (FVS)

- 9.1 Die Frauenversammlung tagt jährlich. Sie setzt sich aus den Frauenreferentinnen der Landesverbände zusammen. Die Frauenversammlung bearbeitet das ihr zugewiesene Aufgabengebiet.
- 9.2 Die Protokolle der Frauenversammlung sind dem Präsidium vorzulegen. Die darin genannten Beschlüsse können, wenn das Präsidium ihnen zustimmt, vom Präsidium gemäß Satzung § 4.2 vorläufig in Kraft gesetzt werden.
- 9.3 Beschlüsse der Frauenversammlung, die nicht die Zustimmung des Präsidiums gefunden haben, legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 9.4 Alle Beschlüsse nach 9.2 und 9.3, die Änderung von Ordnungen beinhalten, sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

10 Polizeireferenten-Tagung (PoIRT)

- 10.1 Die Polizeireferenten-Tagung tagt nach Bedarf. Sie setzt sich zusammen aus den Polizeibeauftragten bzw. –Referenten der Landesverbände. Die Polizeireferenten-Tagung erarbeitet das ihr zugewiesene Aufgabengebiet. Dazu wurde eine spezielle Arbeitsgruppe Polizei eingerichtet, die dem Direktor Behördensport untersteht.
- 10.2.1 Die Protokolle der Polizeireferenten-Tagungen sind dem Präsidium vorzulegen. Die darin genannten Beschlüsse können, wenn das Präsidium

ihnen zustimmt, vom Präsidium gemäß Satzung § 4.2 vorläufig in Kraft gesetzt werden.

- 10.3 Beschlüsse der Polizeireferenten-Tagung, die nicht die Zustimmung des Präsidiums gefunden haben, legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 10.4 Alle Beschlüsse nach 10.2 und 10.3, die Änderungen von Ordnungen beinhalten, sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

11 Seniorensport-Tagung (SenT)

- 11.1 Die Seniorensport-Tagung tagt nach Bedarf. Sie setzt sich zusammen aus den Seniorensport-Beauftragten bzw. –Referenten der Landesverbände. Die Seniorensport-Tagung erarbeitet das ihr zugewiesene Aufgabengebiet.
- 11.2 Die Protokolle der Seniorensport-Tagung sind dem Präsidium vorzulegen. Die darin genannten Beschlüsse können, wenn das Präsidium ihnen zustimmt, vom Präsidium gemäß Satzung § 4.2 vorläufig in Kraft gesetzt werden.
- 11.3 Beschlüsse der Seniorensport-Tagung, die nicht die Zustimmung des Präsidiums gefunden haben, legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 11.4 Alle Beschlüsse nach 11.2 und 11.3, die Änderungen von Ordnungen beinhalten, sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.